

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 15. April

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Mai 1976 (S. 63) — Änderung der Satzung der Propstei Süderdithmarschen (S. 64) — Neue Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (S. 65) — Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst vom 7. bis 9. Mai 1976 im Missionshaus Breklum (S. 68) — Jahrestagung für Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer 1976 — Christlicher Glaube als Orientierungshilfe (S. 68) — Schulungstagung für Mitarbeitervertreter (S. 69) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 69) — Stellenausschreibung (S. 69)

III. Personalien (S. 70)

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Mai 1976

Kiel, den 25. März 1976

Am 2. Mai 1976 (Misericordias Domini) zugunsten der Jugendarbeit.

Wie in den vergangenen Jahren wird die Kollekte zugunsten der Jugendarbeit in unserer Landeskirche wieder an einem der Konfirmationssonntage erbeten. In Taufe und Konfirmation sehen wir die wichtigste evangelische Begründung unserer kirchlichen Jugendarbeit.

Den Gemeinden sei herzlich gedankt für den hohen Kollekten-ertrag im Jahre 1975 von 57 217,63 DM.

Die Landeskirche kann mit Hilfe der Kollektenerträge die vielfältigen Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit finanziell unterstützen.

Dies vor allem in Gemeinden und Propsteien, die selbst nur wenig leisten können und sich auf wichtige gemeinsame Vorhaben beschränken müssen.

Ebenfalls gefördert wurde im Jahre 1975 der Offene Abend Junger Christen sowie der CVJM-Nordbund.

*

Am 9. Mai 1976 (Jubilae) zugunsten des Landesvereins für Innere Mission.

Der Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Kollekte am Sonntag Jubilate, dem 9. Mai, ist bestimmt für den Landesverein für Innere Mission. Der Landesverein für Innere Mission, der im vergangenen Jahr auf ein hundert-jähriges Bestehen zurückblicken konnte, ist das größte Werk der Inneren Mission im Bereich unserer schleswig-holsteinischen Landeskirche.

Er unterhält in Rickling drei Heime für psychisch Kranke und Behinderte, drei Alten- und Pflegeheime, ferner das Schleswig-Holsteinische Brüderhaus, verbunden mit einer Fachschule für Sozialpädagogik, ein Freizeitheim und eine Reihe von Nebenbetrieben, darunter auch eine große Landwirtschaft. Außerhalb Ricklings hat der Landesverein vier Alten- und Pflegeheime in Neumünster, in Bordsesholm und in Ruhleben am Plöner See, zwei Heime mit Werkstätten für behinderte junge Menschen in Flintbek und Aukrug-Innien und eine Kurklinik für Suchtgefährdete in Freudenholm bei Preetz. Im ganzen beherbergen die Heime des Landesvereins mehr als 2 200 hilfsbedürftige Menschen. Der Landesverein beabsichtigt noch die Schaffung eines Heims für weibliche Suchtgefährdete. Im übrigen möchte er seine Arbeit nicht mehr vergrößern, wohl aber verbessern.

Gerade hierfür bedarf er der Hilfe der Kirchengemeinden. Auch möchte er in seinen Heimen einen umfangreichen geistlichen Dienst tun, der aus den Pflegegeldern nicht bestritten werden kann, und schließlich bedarf auch das Brüderhaus mit seiner Fachschule in besonderer Weise der Unterstützung.

*

Am 23. Mai 1976 (Rogate) zugunsten der Mission in Asien und Afrika (NMZ).

Das Nordelbische Missionszentrum übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Vom 11. bis zum 13. Juni d. Jahres gedenken wir in Breklum des Weges, den Gott mit seiner Mission in 100 Jahren seit den Tagen des Pastors Christian Jensen gegangen ist. Unsere lutherischen Partnerkirchen in Indien, Tansania und Neuguinea, deren Anfänge auf das Christuszeugnis und den Dienst unserer Missionare zurückgehen, sind heute selbständige Kirchen. Eine ihrer Hauptaufgaben ist die Heranbildung tüchtiger Gemeindepastoren.

In Indien werden im Jensen Theological College in Kotpad die Theologen der Ev.-Luth. Jeypur-Kirche (JELC) ausgebildet. Die Schule stand bis vor kurzem unter der Leitung eines promovierten Theologen, der von uns zur Verfügung gestellt wurde. Jetzt trägt ein indischer Prinzipal die Verantwortung für die 110 Studenten und 60 Studentenfrauen, von denen die 70 Adivasis aus dem Missionsgebiet der Kirche stammen. Das Seminar mit seinem hohen theologischen Ausbildungsstand hat für die Kirche erstrangige Bedeutung und bietet aktiven Gemeindepastoren in Auffrischkursen weitere theologische Vertiefung.

Aus den Gliedkirchen der Ev.-Luth. Kirche Tansanias (ELCT) werden 110 Theologie-Studenten an der kirchlichen Hochschule in Makumira am Kilimandscharo für das Gemeindepfarramt zugerüstet. In voneinander abgestuften Studienprogrammen werden die begabtesten Studenten bis zum akademischen Grad des „Bachelor of Divinity“ geführt. Die Hochschule mußte ihr Lehrangebot infolge Geldverknappung beschneiden. Das trifft die Kirche hart, in der z. Zt. 400 Pastoren und 2 000 Evangelisten für mehr als 2 300 Predigtplätze zur Verfügung stehen. Die Türen für das Evangelium stehen weit offen, die Kirche erhält zahlreiche Einladungen aus den verschiedenen Teilen des Landes. Es ist für sie bitter, in vielen Fällen die Ohren verschließen zu müssen, weil Geld und Leute fehlen.

Die Pastoren der Ev.-Luth. Kirche Papua-Neuguinea (ELC-PNG) gehen durch die theologischen Ausbildungsstätten des Martin-Luther-Seminars in Lae und die Seminare Logaweng (Finschhafen-Distrikt) und Ogelbeng (Hagen-Distrikt). Die Kirche nennt ihre Seminare „Das Herz des Programms der geistlichen Versorgung der Kirche in der Zukunft“. Sie benötigt pro Jahr 84 neue Pastoren, doch im Augenblick können nur 37 Theologen jährlich ihre Ausbildung vollenden. Das bedeutet verstärkte Anstrengungen für mehr Studienplätze, Dozenten, Vorlesungsräume, Lehrmaterial und höhere Zuschüsse.

Die Gemeinden der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche werden am heutigen Sonntag gebeten, ihr Opfer der Pfarrerausbildung zur Verfügung zu stellen und diese Arbeit mit ihrer Liebe und Fürbitte zu unterstützen.

Am 30. Mai 1976 (Exaudi) zugunsten Ökumenischer Projekte. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), das Diakonische Werk und der Deutsche Caritasverband erstellten die folgende Kollektenempfehlung:

*

Wiederaufbau von Kirchen und Pfarrhäusern im Südsudan

Nach Beendigung des Konflikts im Südsudan Anfang 1972 haben die Kirchen ein großangelegtes Wiederaufbau-Programm ausgearbeitet, an dem sich zahlreiche kirchliche Hilfsorganisationen finanziell beteiligt haben. Ein wichtiger Teil dieses Programms ist der Wiederaufbau von Kirchen und Pfarrhäusern, mit dem in den zurückliegenden Jahren bereits begonnen wurde.

„Kirchen helfen Kirchen“ hat sich an diesem Programm bereits mit größeren Beiträgen beteiligt. Über die bisher durchgeführten Aufbauarbeiten für die verschiedenen Kirchen des Landes liegen ausführliche Berichte vor. Es fehlt jedoch an Mitteln, um die notwendigen Arbeiten zu Ende führen zu können. Der Sudanische Christenrat, der für die Weiterführung dieses Wiederaufbau-Programms verantwortlich ist, bittet dringend um zusätzliche Beihilfen. Für 1976 wird von den deutschen Kirchen ein Beitrag von 150 000 DM erbeten.

Durch das Ökumenische Opfer möchten wir einen Teil dieser Kosten aufbringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 76 — VIII/B 3

Änderung der Satzung der Propstei Süderdithmarschen

Kiel, den 5. April 1976

Die Propsteisynode Süderdithmarschen hat am 30. Januar 1976 eine Änderung der §§ 2 und 4 der Propsteisatzung nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

1.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.
- (2) Reicht der Pauschalbetrag zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, so wird ein Ergänzungsbetrag gewährt. Voraussetzung für die Gewährung eines Ergänzungsbetrages ist die Anerkennung des Mehrbedarfs durch den Propsteivorstand.
- (3) Die Höhe des Ergänzungsbetrages wird nach Prüfung und Anerkennung der ordentlichen Haushaltsansätze festgestellt:
 - a) für die Unterhaltung von Kindergärten, berechnet nach der Zahl der anerkannten Ganztagsplätze,
 - b) für die Unterhaltung von Kinderstuben,
 - c) für die Kurseelsorge in staatlich anerkannten Heilbädern,
 - d) für Gemeindepflegestationen, die zur Zeit der Satzungsänderung bestehen.
- (4) Die Propsteisynode beschließt jährlich über den Höchstbetrag der in Absatz 3 a) bis d) genannten Ergänzungszuweisungen. Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden für die eigene Gemeindegemeinschaft werden nicht angerechnet.

2.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei für die Kirchengemeinden folgende Rücklagen und Darlehnsfonds gebildet:

1. Eine Betriebsmittelrücklage

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und der Propstei sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

2. Eine Rücklage für Härtefälle und Ausgleichsleistungen

Die Rücklage ist für Kirchengemeinden bestimmt, die infolge des vorhandenen Schuldendienstes und besonderer Aufgaben und Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der eigenen Einnahmen nicht auskommen. Über die Bewilligung eines entsprechenden Zuschusses entscheidet der Propsteivorstand.

3. Eine Baurücklage

Die Baurücklage ist zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Baurücklage entscheidet der Propsteivorstand im Rahmen der Gesamtplanung. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

4. Ein Darlehnsfonds für Kirchengemeinden und Propsteieinrichtungen

Der Propstei-Darlehnsfonds steht für die Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden und Propsteieinrichtungen zur Verfügung. Verzinsung und Tilgung erfolgen nach jeweiliger Vereinbarung. Über die Vergabe von Darlehen entscheidet der Propsteivorstand.

5. Ein Darlehnsfonds für Wohnungsfürsorge und Kraftfahrzeugbeschaffung

Die Verzinsung und Tilgung erfolgt nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Richtlinien. Über die Vergabe von Darlehen entscheidet der Propsteivorstand.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 84101 Pr. Süderdithm. — 76 — V/E 1

Neue Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes

Kiel, den 7. April 1976

Das Deutsche Nationalkomitee hat am 17. März 1976 eine neue Satzung beschlossen, der die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche am 18. März zugestimmt hat. Die nachstehend veröffentlichte Satzung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Waack

Az.: 16100 — 76 — IV

*

Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes — Bundesrepublik Deutschland

Die Mitgliedkirchen des Lutherischen Weltbundes (LWB) in der Bundesrepublik Deutschland bilden gemäß Artikel V und X der Verfassung des LWB das „Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes — Bundesrepublik Deutschland“ (DNK) und beschließen hierfür folgende Satzung:

I. AUFGABEN UND ORGANISATIONEN

§ 1 Aufgaben

(1) Das DNK fördert die Erfüllung der in Artikel III der Verfassung des LWB genannten Aufgaben und dient der Mitarbeit seiner Mitgliedkirchen im LWB. Es sorgt für Information und Kommunikation im Verhältnis seiner Mit-

gliedkirchen zum LWB und umgekehrt; desgleichen für eine möglichst gemeinsame Vertretung der Anliegen seiner Mitgliedkirchen im LWB.

(2) Bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben sucht das DNK sich mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Vereinigte Kirche) abzustimmen.

§ 2 Zusammensetzung des DNK

(1) Dem DNK gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche,
- je ein von den Mitgliedkirchen benannter Vertreter; Mitgliedkirchen mit mehr als 1 Million Kirchenglieder benennen zwei Vertreter, die einander vertreten können,
- der Schatzmeister des DNK,
- die Mitglieder des Exekutivkomitees des LWB aus der Bundesrepublik Deutschland,
- der Präsident der Generalsynode,
- der Präsident des Lutherischen Kirchenamtes.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz (1) Buchst. b) sind Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder können ihre Vertretung im Einzelfall auch einem anderen Mitglied übertragen; die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Die Mitglieder nach Absatz (1) Buchst. a), e) und f) werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Für das Mitglied nach Absatz (1) Buchst. c) ist vom DNK ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder richtet sich nach dem ihnen von der Mitgliedkirche, dem DNK, der Vereinigten Kirche oder dem LWB übertragenen Mandat. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind.

(4) Mit beratender Stimme werden eingeladen:

- die Mitglieder der Kommissionen des LWB aus der Bundesrepublik Deutschland,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse des DNK, deren Teilnahme vom DNK beschlossen wird.

§ 3 Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister

(1) Vorsitzender des DNK ist der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt das DNK nach außen sowie den Mitgliedkirchen und dem LWB gegenüber.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden vom DNK jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Exekutivkomitees des LWB gewählt.

(3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister bleiben bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt.

§ 4 Sitzungen

(1) Das DNK tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende weitere Sitzungen anberaumen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern oder zwei Mitgliedkirchen muß das DNK einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort mit Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Sitzung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (3) An den Sitzungen nehmen teil: der Geschäftsführer des DNK, die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes, die für das DNK tätig sind, sowie der Beauftragte für den Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst des DNK.
 - (4) Über die Einladung von Gästen, Sachverständigen und besonderen Berichterstattern entscheidet der Vorsitzende des DNK, soweit hierzu nicht Beschlüsse des DNK vorliegen. Der Generalsekretär des LWB wird regelmäßig eingeladen; er kann sich vertreten lassen.
 - (5) Das DNK ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (§ 2 Abs. (1) und (2)). Für die Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande. Satzungsänderungen des DNK bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedskirchen.
 - (6) Die Kosten der Teilnahme an den Sitzungen werden für die Vertreter der Kirchen von diesen, für die übrigen Teilnehmer vom DNK getragen.
 - (7) Über jede Sitzung ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das Vorsitzender und Geschäftsführer unterzeichnen.
 - (8) Das DNK kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- c) der Vorsitzende des DNK-Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst, der sich bei Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied seines Ausschusses vertreten lassen kann,
 - d) bis zu zwei weitere Persönlichkeiten, die das DNK wählt,
 - e) der Präsident des Lutherischen Kirchenamtes.
- (5) Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses wird vom DNK aus seiner Mitte gewählt; seinen Stellvertreter wählt der Geschäftsführende Ausschuß.
 - (6) Der Geschäftsführer des DNK, sein Stellvertreter und der Beauftragte für den Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach § 9 Absatz (1) können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit ihre Aufgabenbereiche berührt werden.
 - (7) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses richtet sich jeweils nach der Dauer der Amtsperiode des Exekutivkomitees des LWB. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 5 Beschlußfassung zwischen den Sitzungen, Geschäftsführender Ausschuß

- (1) Beschlüsse des DNK können durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende nach Fühlungnahme mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden, bei finanziellen Angelegenheiten auch mit dem Schatzmeister, eine Entscheidung treffen. Die Mitglieder des DNK sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Das DNK bildet einen Geschäftsführenden Ausschuß. Zu dessen Aufgaben gehören:
 - a) die Beratung über das Gesamtvolumen der Finanzleistungen an den LWB,
 - b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Rechnungsabnahme,
 - c) die Entscheidung einzelner Finanzfragen, soweit dadurch keine zusätzlichen Verpflichtungen der Mitgliedskirchen begründet werden,
 - d) die Vorbereitung der DNK-Sitzungen,
 - e) die Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm vom DNK übertragen werden oder sich aus Beschlüssen des DNK ergeben,
 - f) die Koordinierung der Ausschüsse.

Mit Zustimmung der Mitgliedskirchen kann das DNK dem Geschäftsführenden Ausschuß in einzelnen Sachgebieten weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.

- (4) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach Absatz (3) sind:
 - a) der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des DNK, die für die jeweilige Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses ein Einvernehmen hierüber herstellen,
 - b) der Schatzmeister des DNK,

§ 6 Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst — Hauptausschuß

- (1) Das DNK beruft für die Dauer der Amtszeit des Exekutivkomitees des LWB einen Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst. Der Ausschuß hat die Aufgabe in den Arbeitsbereichen der Abteilungen für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst sowie beim Stipendien- und Austauschprogramm die deutsche Mitwirkung sicherzustellen; ferner nimmt er Sonderaufgaben auf diesen Gebieten wahr, die ihm das DNK zuweist.
- (2) Der Vorsitzende wird vom DNK berufen; den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ausschuß.
- (3) Für diesen Ausschuß gilt bis zu einer Änderung durch das DNK die Ordnung des Hauptausschusses des DNK für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst vom 2. November 1970.

§ 7 Vollversammlungsausschuß

- (1) Das DNK bildet einen Vollversammlungsausschuß, der vom Vorsitzenden des DNK einberufen wird. Der Vollversammlungsausschuß befaßt sich mit der Vorbereitung und der Nacharbeit für die Vollversammlungen und vermittelt den Mitgliedskirchen Impulse, Initiativen und Informationen.
- (2) Der Vollversammlungsausschuß besteht zu drei Vierteln aus von den Mitgliedskirchen entsandten, zu einem Viertel aus vom DNK berufenen Mitgliedern. Zahl und Schlüssel werden vom DNK vor der Berufung festgesetzt und richten sich nach den Planungen des LWB für die bevorstehende Vollversammlung.
- (3) Bei der Entsendung und Berufung sollen Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die als Delegierte und Berater für die Vollversammlungen vorgesehen oder sonst verantwortlich an der Arbeit des LBW und des DNK beteiligt sind.

- (4) Die Arbeitsperiode des Vollversammlungsausschusses soll zwei Jahre vor dem Jahr der Vollversammlung beginnen. Sie endet mit dem Zusammentritt des neuen Ausschusses.
- (5) Das Nähere regelt das DNK.

§ 8 Weitere Ausschüsse

- (1) Das DNK kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Sachverständige mit der Bearbeitung bestimmter Fragen beauftragen und entsprechende Geschäftsordnungen erlassen. Die Finanzierung dieser Arbeit muß sichergestellt sein. Die Berufung eines Ausschusses erfolgt längstens für die Zeit zwischen zwei Vollversammlungen des LWB.
- (2) Handelt es sich um ein Arbeitsgebiet, für das ein Ausschuß der Vereinigten Kirche entweder schon besteht oder gebildet werden soll, so kann dieser mit Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche auch für das DNK tätig werden. In diesem Fall werden zusätzliche Mitglieder aus den nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Mitgliedkirchen durch das DNK für die Amtsdauer dieses Ausschusses berufen.
- (3) Für die Dauer der Amtszeit der Studienkommission des LWB soll ein Ausschuß nach Abs. (1) oder (2) beauftragt werden, die Studienarbeit des LWB zu begleiten und die Möglichkeiten der Mitarbeit der deutschen Mitgliedkirchen und anderer für die Studien geeigneter Institutionen, Gruppen und Persönlichkeiten zu prüfen sowie einen planmäßigen Austausch der Ergebnisse, Anregungen und Aufgaben zwischen dem LWB und den deutschen Mitgliedkirchen zu veranlassen.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Die laufenden Geschäfte des DNK werden von einer Geschäftsstelle im Lutherischen Kirchenamt wahrgenommen, die als Arbeitsgemeinschaft aus Referenten des Lutherischen Kirchenamtes gebildet wird.
- (2) Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden unter Vorsitz des Geschäftsführers statt, der auch für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle sorgt.
- (3) Geschäftsführer des DNK und sein Stellvertreter sind Referenten des Lutherischen Kirchenamtes, die vom DNK im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche bestellt werden.
- (4) Das Nähere regelt eine Vereinbarung, die vom DNK mit der Vereinigten Kirche geschlossen wird. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, daß der Geschäftsführer eine Beschlußfassung des DNK herbeiführen kann.

§ 10 Weitere Referenten

Das DNK kann nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplanes weitere Beauftragte, Referenten und Mitarbeiter berufen. Das DNK gibt ihnen eine Dienstanweisung. Die Fachaufsicht führt der Geschäftsführer, die Dienstaufsicht der Vorsitzende des DNK, der diese Befugnis delegieren kann.

IV. MITARBEITER AUS NICHT-MITGLIED-KIRCHEN

§ 11

Für die Mitarbeit im DNK und im LWB können vom DNK auch Personen lutherischen Bekenntnisses berufen oder vorgeschlagen werden, die nicht einer Mitgliedkirche des DNK angehören.

V. FINANZEN

§ 12 Beiträge

Das DNK stellt die Beiträge der Mitgliedkirchen fest. Diese Beiträge enthalten die Mitgliedbeiträge an den LWB, die Mittel für die eigenen Aufgaben des DNK und bestimmte Leistungen für die Programme des LWB, die in den Haushalt aufgenommen werden.

§ 13 Haushaltsplan

Das DNK stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist den Mitgliedkirchen möglichst zwei Monate vor der Beschlußfassung zu übersenden.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan gilt nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses über das Rechnungsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes. Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben des DNK außer solchen Mitteln für die Programme des LWB, die über die Liste des Bedarfs des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst geleitet oder durch Sonderhaushalte aufgebracht werden.

§ 14 Vermögen und Rechnungsführung

- (1) Die Vermögenswerte des DNK werden treuhänderisch von der Vereinigten Kirche durch das Lutherische Kirchenamt verwaltet.
- (2) Die Rechnung und die Kasse des DNK werden, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist, nach den für das Lutherische Kirchenamt geltenden Vorschriften unter der Verantwortung des Geschäftsführers von den Kassenbeamten und -angestellten des Lutherischen Kirchenamtes als gesonderte Rechnung und Kasse geführt.

§ 15 Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der Vereinigten Kirche mit der Prüfung ihrer Rechnung beauftragten Personen oder Stellen. Zwei vom DNK bestellte Rechnungsprüfer geben darüber hinaus eine Stellungnahme zu der Abrechnung ab.
- (2) Das DNK beschließt über die Entlastung der Geschäftsstelle.

VI. RECHTLICHE VERTRETUNG

§ 16

Im Rechtsverkehr vertritt die Vereinigte Kirche durch das Lutherische Kirchenamt die Belange des DNK. Das Lutherische Kirchenamt kann für Einzelfälle Vollmachten erteilen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Anfall des Vermögens

Das von der Vereinigten Kirche treuhänderisch verwaltete Vermögen des DNK fällt im Falle der Auflösung des DNK nach Tilgung aller Verbindlichkeiten den Mitgliedkirchen des DNK anteilmäßig nach dem letzten Beitragsschlüssel zu.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 26. Februar 1963.

- (2) Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat am 18. März 1976 der Übernahme der in dieser Satzung enthaltenen Verpflichtungen zugestimmt.

Hannover, den 18. März 1976

Der Vorsitzende des Deutschen Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes
gez.: Lohse Landesbischof

Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im
Kindergottesdienst vom 7. bis 9. Mai 1976 im
Missionshaus Breklum

Kiel, den 29. März 1976

Der Landeskirchliche Beauftragte für die Kindergottesdienst-
arbeit, Pastor Gernot Otto, führt vom 7. bis 9. Mai 1976 einen
Aufbaulehrgang für Fortgeschrittene in der Kinder-
gottesdienstarbeit im Missionshaus Breklum durch.

Zielgruppe:

Mitarbeiter im Kindergottesdienst im Alter von mindestens
18 Jahren, die bislang mindestens zwei Jahre Praxis
in der Kindergottesdienstarbeit haben.

Programm:

Aufgaben, Möglichkeiten und Ziele unserer Kindergottes-
dienstarbeit — Phasen der Gruppenarbeit und ihre methodische
Planung — Formen der Gesprächsführung — Kennenlernen
und Ausprobieren von gruppendynamischen Spielen und
Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung — Entwicklungs-
phasen bei Kindern und Jugendlichen — Möglichkeiten und
Formen der Erarbeitung eines biblischen Textes — persönliche
Erfahrungen im Umgang mit einem biblischen Text — Abend-
mahlsgottesdienst — Buchausstellung.

Tagungsfolge:

Beginn am Freitag, dem 7. Mai 1976, um 18.00 Uhr (Abend-
essen), Abschluß am Sonntag, dem 9. Mai 1976, ca. 19.00 Uhr
nach dem Abendessen.

Tagungskostenbeitrag:

45.— DM

Anmeldungen sind schriftlich bis zum 23. April 1976 an
Vikar Gunnar Urbach, Käkenflur 22a, 2000 Hamburg 62,
Tel. 040/5 27 46 62 zu richten. Schriftliche Zu- oder Absagen
werden erteilt.

Weitere Arbeitstagungen wurden im Kirchlichen Gesetz-
und Verordnungsblatt 1976 Stück 6 veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4230 — 76 — VIII/B 3

Jahrestagung für Gemeindehelferinnen und Ge-
meindehelfer 1976

Christlicher Glaube als Orientierungshilfe

Kiel, den 29. März 1976

Die Jahrestagung für Gemeindehelferinnen und -helfer 1976
findet in der Evangelischen Akademie Nordelbien, Marienstr. 31,
2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51/30 97—99, in der Zeit vom
24. bis 26. Mai 1976 statt.

Diakone und Diakoninnen im Gemeindedienst sind zur
Teilnahme eingeladen.

Anmeldungen an das Landeskirchenamt Kiel, Dänische
Str. 27—35, 23 Kiel, z. H. Oberlandeskirchenrat Dr. Rosenboom
bis 19. Mai 1976. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn
keine Absage wegen Überfüllung der Tagung gegeben wird.

Tagungsfolge

Montag, 24. Mai 1976

10.00 Uhr: Anreise der Teilnehmer
Kaffee im Foyer

10.15 Uhr: Begrüßung und Einführung in die Tagung

10.30 Uhr: Christlicher Glaube als Hilfe zum Leben
Arbeitsgruppen

I. Altes Testament

Pastor Dr. Hans Schmoldt, Hamburg

II. Neues Testament

Pastor Dr. Hans-Theo Wrege, Mentor, Schles-
wig

III. Systematik und Ethik

Pastor Uwe Piske, Studienleiter,
Evangelische Akademie Hamburg

15.15 Uhr Pluralismus und Ethik der Demokratie
Zu den Schwierigkeiten einer politischen Ethik
Professor Dr. Erhard Forndran, St. Augustin/Bonn

16.30 Uhr Aussprache

19.00 Uhr Fragen des Dienstes und der Fortbildung
Pastor Jörgen Sonntag vom Amt für Fortbildung
ist ab 20.00 Uhr anwesend. Gäste sind willkommen
Offener Abend

Dienstag, 25. Mai 1976

8.00 Uhr Morgenandacht in der Hauskapelle
Pastor Klaus Juhl, Bad Segeberg

9.00 Uhr Fortsetzung der theologischen Arbeits-
gruppen

15.15 Uhr Der Evangelische Erwachsenenkatechis-
mus als Instrument für Erwachsenen-
bildung
Pastor Klaus Juhl, Bad Segeberg

16.15 Uhr Aussprache

19.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Haus-
kapelle
Oberlandeskirchenrat Dr. Enno Rosenboom, Kiel

20.30 Uhr Geselliger Abend

Mittwoch, 26. Mai 1976

8.00 Uhr Morgenandacht in der Hauskapelle
Ingrid Stäcker, Pinneberg

9.00 Uhr Fortsetzung der theologischen Arbeits-
gruppen

15.15 Uhr Die Gruppenkirche als Orientierungshilfe
Von den Möglichkeiten des christlichen Glaubens
Pastor Günter Harig, Kiel

16.30 Uhr Aussprache

18.00 Uhr Tagungskritik und Ausblick auf 1977

18.30 Uhr Abendessen und Abreise der Teilnehmer

Da die Tagung auch der Arbeit mit dem Ev. Erwachsenen-katechismus dient, sollten alle Teilnehmer dieses Buch mitbringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 3025 — 76 — VIII/B 3

Schulungstagung für Mitarbeitervertreter

Der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien lädt Mitglieder von Mitarbeitervertretungen zu einer Schulungstagung ein, die am Dienstag, dem 27. April 1976 um 9.15 Uhr in Rendsburg, Christopherushaus, Hindenburgstr. 26, stattfindet.

Die Themen lauten:

- Die Mitverantwortung und Mitbestimmung kirchlicher Mitarbeiter, Möglichkeiten und Grenzen aus theologischer Sicht.
- Was kann die Lohnrunde 1976 in der Kirche bringen, Phasenverschiebung?
- Arbeitsrechtliche Übungen zu Kündigung und Kündigungsschutz.
- Arbeitsrechtliche Fragestunde.

Az.: 3731 — 76 — XII/C 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenholz, Propstei Eckernförde, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Langebrückstr. 13, 2330 Eckernförde einzusenden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt den Gemeindeteil Stift mit ca. 4 000 Seelen. Altenholz-Stift ist eine Neubau-Wohngemeinde unmittelbar am Rande der Stadt Kiel. Modernes Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeinderäumen, ev. Kindergarten und geräumigem Pastorat ist vorhanden. Alle Schularten am Ort. Weitere Schulen und Universität in Kiel verkehrsgünstig zu erreichen. Aktive Gemeinde-, Jugend- und Altenarbeit werden ehrenamtlich unterstützt. Auskünfte erteilt Pastor Uwe Schmidt, Klausdorfer Str. 128, 2300 Altenholz, Tel. 0431/32 30 66.

Az.: 20 Altenholz (1) — 76 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg, wird zum 1. Oktober 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, zu richten. Die Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck umfaßt bei 2 Seelsorgebezirken ca. 6 000 Ge-

meindeglieder. Der Bezirk dieser Pfarrstelle liegt im Bereich der politischen Gemeinde Schmalenbeck. Kirche, modernes Pastorat, Gemeindezentrum mit Kindergarten und Gemeindehaus im Bezirk dieser Pfarrstelle vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Schmalenbeck liegt an der Autobahn Hamburg-Lübeck und hat U-Bahn-Verbindung nach Hamburg. Nähere Auskunft erteilt Propst Kohlwege, Lichtensee, 2071 Hoisdorf, Tel. 04107/277.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Großhansdorf-Schmalenbeck (1) — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wanderup, Propstei Flensburg, wird zum 1. September 1976 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, einzusenden. Die Kirchengemeinde Wanderup umfaßt ca. 1 900 Gemeindeglieder. Pastorat und Gemeinderäume vorhanden. Grundschule am Ort; weiterführende Schulen in Tarp und in Flensburg. Von dem Inhaber dieser Pfarrstelle wird Bereitschaft zur Übernahme einer übergemeindlichen Aufgabe auf Propsteiebene erwartet. Nähere Auskunft erteilt Pastor Tode, 2391 Wanderup, Tel. 04606/208.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Zwei Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wanderup — 76 — VI/C 5

Stellenausschreibung

Wir suchen zum 1. 8. 1976 für unser Gemeindezentrum mit Kindergarten einen

Küster (Kirchendiener)

Der neue Mitarbeiter soll die Stelle des in den Ruhestand tretenden bisherigen Küsters übernehmen. Wir wünschen uns einen im Evangelium verwurzelten Menschen, der aktiv und selbständig seinen Dienst tut. Der neue Mitarbeiter sollte handwerkliches Geschick haben. Sehr wichtig wäre uns auch, wenn er schnell ein gutes Verhältnis zu den Mitarbeitern und den Gemeindegliedern fände. Eine (evtl. nicht sehr umfangreiche) Mitarbeit der Ehefrau wäre schön, ist aber nicht Bedingung.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT (= entspricht dem BAT). Eine Dienstwohnung im Gemeindezentrum steht zur Verfügung. Bewerbungen bitten wir an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde, Wolliner Str. 98, 2000 Hamburg 73, zu richten. Auskünfte erteilen Pastor Renter, Ruf: (040) 6 47 00 78, Pastor Reinhardt, Ruf: (040) 6 47 30 84 oder unser Kirchenbüro, Ruf: (040) 6 47 20 61.

Az.: 30 Rahlstedt-Oldenfelde — 76 — XII/C 8

Personalien

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. August 1976 Pastor Siegfried Schüler in Hamburg-Volksdorf;

zum 1. Oktober 1976 Pastor Karl Mauritz in Großhansdorf-Schmalenbeck;

zum 1. Oktober 1976 Pastor Herbert Splittgerber in Petersdorf auf Fehmarn;

zum 1. Dezember 1976 Pastor Detlef Paul in Risum-Lindholm.

Gestorben:



Propst

Bertold Kraft

geboren am 20. 4. 1915 in Kiel,
gestorben am 26. 3. 1976 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 8. 12. 1946 in Flensburg ordiniert. Er war anschließend Pastor an St. Nikolai zu Kiel und gleichzeitig Jugendpastor der Propstei Kiel. Seit 1961 war er Sozialpastor und Leiter der Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 1. 4. 1966 bis zu seinem Sterbetag war er Propst der Propstei Kiel und Pastor an St. Nikolai zu Kiel.



Pastor i. R.

Rudolf Klein

geboren am 28. 10. 1901 in Berlin,
gestorben am 11. 3. 1976 in Mainz.

Der verstorbene wurde am 17. 6. 1928 in Berlin ordiniert. Er war von 1953 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 10. 1966 Pastor der Kirchengemeinde Ockholm.